

Gemeinde	Forstern	
	Lkr. Erding	
Bebauungsplan	Gewerbegebiet „Altes Klärwerk“ Erweiterung	
Planfertiger	Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle – Arnulfstraße 60, 80335 München	
Plandatum	Az.: 610-41/2-26	Bearb.: Beck/Seis/Dörr/Mankus

Die Gemeinde Forstern erlässt aufgrund §§2, 9, 10 und 12 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als	
Satzung.	

Die Gemeinde Forstern erlässt aufgrund §§2, 9, 10 und 12 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.

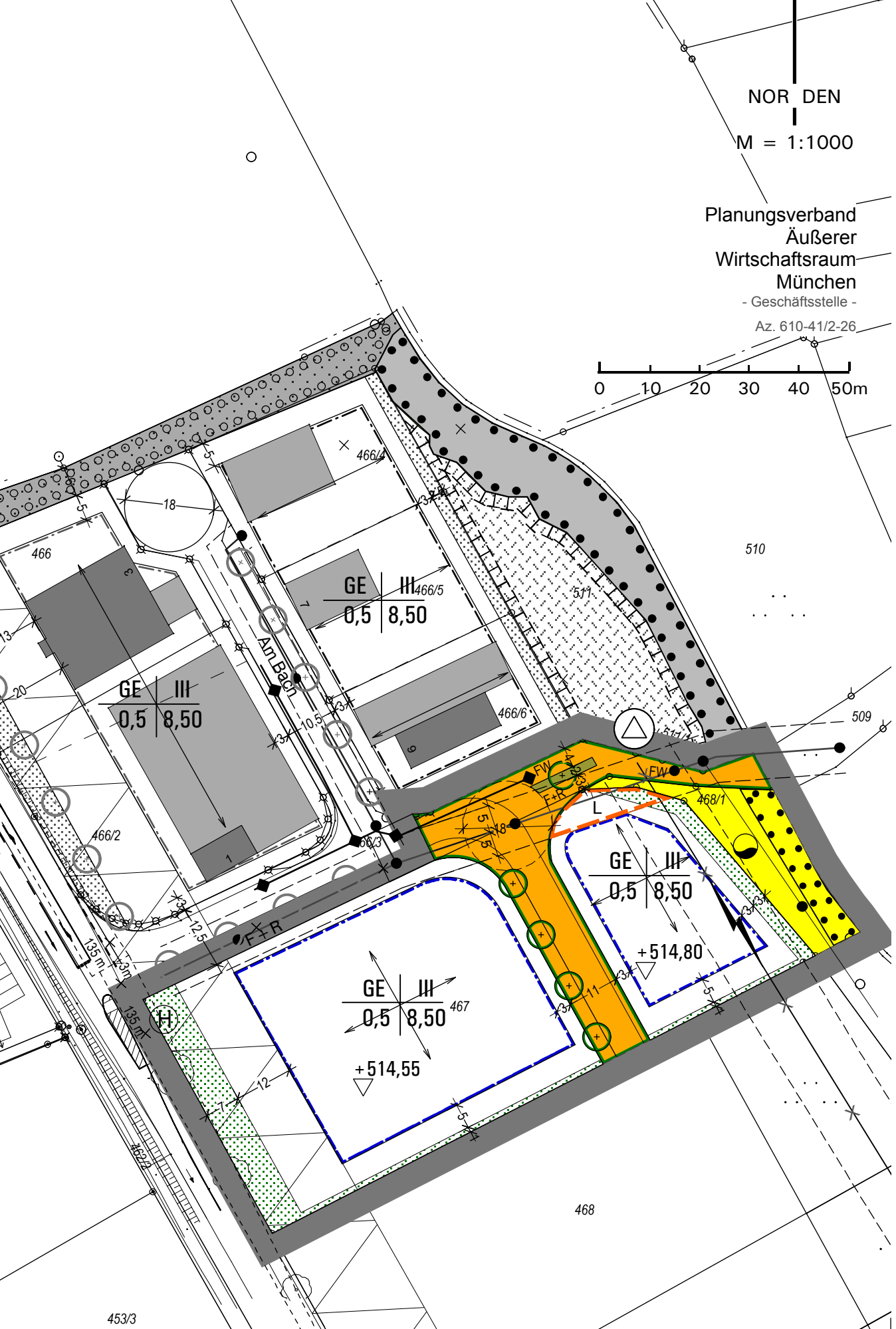
Die Gemeinde Forstern erlässt aufgrund §§2, 9, 10 und 12 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als	
Satzung.	



A	Festsetzungen	
1	Geltungsbereich	
1.1		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
2	Art der baulichen Nutzung	
2.1	GE Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO mit folgenden Einschränkungen:	
2.2	Gemäß § 8 Abs.3 Nr. 1 BauNVO ist ausnahmsweise je Baugrundstück eine Wohnung für Aufsichts- und Berechtigungspersonen oder für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist. Es ist maximal ein Drittel der ausgeschöpften Geschossfläche für die Wohnnutzung zulässig.	
2.3	Unzulässig sind Lagerplätze für Schrott, Abfälle und Autowracks sowie ähnlich wirkende Lagerflächen, Lagerflächen als untergeordnete Nebenanlagen von zugelassenen Betrieben bleiben davon unberührt.	
2.4	Unzulässig sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten.	
2.5	Unzulässig ist die Errichtung und der Betrieb von öffentlichen Tankstellen. Betriebstankstellen sind jedoch zulässig.	
2.6	Unzulässig sind Betriebe und Anlagen die einer Genehmigung nach dem BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV bedürfen.	
3	Maß der baulichen Nutzung	
3.1	0,5	Höchstzulässige Grundflächenzahl je Baugrundstück
3.2	Durch die Grundflächen der Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO darf die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO, soweit erforderlich, bis zu einem Höchstwert von GRZ 0,8 überschritten werden.	
3.3	III	Anzahl der max. zulässigen Vollgeschosse
3.4	+514,80	Festgesetzte Mindest-Höhenlage der Oberkante Rohfußboden in Metern über NN, z.B. +514,80.
4	Überbaubare Grundstücksfläche/Bauweise	
4.1		Baugrenze
4.2	Die Baugrenzen dürfen durch untergeordnete Bauteile, wie z.B. ortsübliche Dachüberstände, Vordächer, Fenster, Balkone, Treppenaufgänge bis zu 1,50m überschritten werden.	
4.3	Die Geltung des Art. 6 BayBO wird angeordnet.	

Gemeinde Forstern

Bebauungsplan Altes Klärwerk - Erweiterung

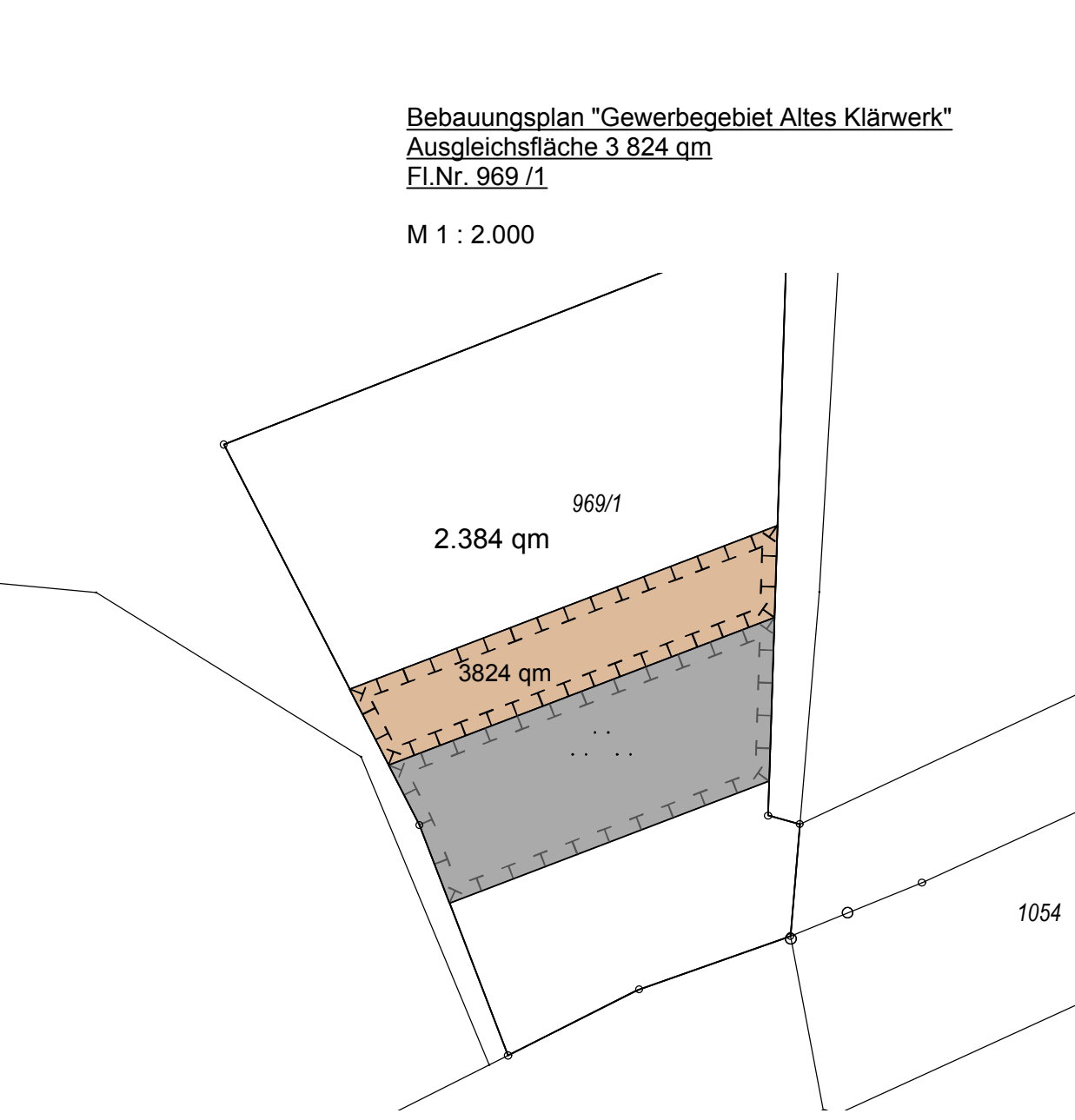


4.4	Es wird abweichende Bauweise festgesetzt: offene Bauweise, jedoch Baukörper länger als 50m zulässig.	
5	Bauliche Gestaltung	
5.1	Die traufseitige Wandhöhe wird mit max. 8,50 m festgesetzt. Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.	
5.2		Hauptfirstrichtung
5.3	Es sind nur geneigte Dächer zulässig, z.B. Sattel- oder Puttdächer. Die Hauptfirstrichtung ist in Längsrichtung des Gebäudes zu orientieren. Die Dachneigung wird auf 11° bis 22° festgesetzt. Für untergeordnete Verbindungsbauten sind auch Flachdächer zulässig. Bei Puttdächern ist die Überschreitung einer absoluten Gebäudehöhe von 15,00 m nicht zulässig.	
5.4	Als Dacheindeckung sind nur nicht reflektierende und nicht glänzende Materialien zugelassen. Bleindeckung ist nur in beschützter Ausführung zulässig. Gauben und Dacheinschnitte sind unzulässig.	
5.5	Geschlossene Fassadenoberflächen sind nur in nicht reflektierenden Materialien zulässig. Es sind helle, matte Farbtöne zu verwenden.	
5.6	Sonnenkollektoren sind als dachbündige Dachaufbauten allgemein zulässig. Aufgeständerte Anlagen sind nur ausnahmsweise zulässig.	
6	Werbeanlagen	
6.1	Werbeanlagen sind nur unterhalb der Dachtraufe zulässig. Hinweisschilder bis 2 m Höhe und 4 qm Fläche sind im Einfahrtsbereich auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Entlang der Staatsstraße sind keine Werbeanlagen zulässig.	
6.2	Leuchtreklame mit Lichtunterbrechung oder mit laufender Schrift ist nicht zulässig.	
6.3	Werbeanlagen für Betriebe und Produkte, die nicht aus dem Gewerbegebiet stammen, sind nicht zulässig.	
7	Verkehr, Zufahrten, Kfz-Stellplätze	
7.1		Straßenverkehrsfläche / Straßenbegleitgrün
7.2		Straßenbegrenzungslinie
7.3	F + R	Fuß- und Radweg
7.4	FW	Feldweg
7.5		Freizuhaltende Sichtfelder mit Angabe der Schenkellänge in Metern.
7.6	Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtdreiecke dürfen	

außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück fest verbundenen Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.

7.7	Garagen, Tiefgaragen und Carports sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Oberirdische, offene Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.	
7.8	Stellplatzflächen für Kraftfahrzeuge sind versickerungsfähig herzustellen (z.B. Pflaster mit breiten Fugen etc.). Die Stellplätze sind als größere zusammenhängende Einheiten anzuordnen und zu begrünen. Pro 5 Stellplätze ist ein Laubbäum 1. Ordnung zu pflanzen. Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze richtet sich nach der jeweils gültigen gemeindlichen Stellplatzsatzung.	
7.9	Je Grundstück sind max. 2 Zufahrten mit einer Gesamtbreite von max. 12m zulässig.	
8	Grünordnung	
8.1		zu begründende Flächen
8.2		zu pflanzende Bäume 1.Ordnung. Die Anzahl der festgesetzten Baumstandorte ist verbindlich. Die Stützung der Bäume kann gegenüber der Planzeichnung abweichen.
8.3		Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.
8.4	Bei der Pflanzung von Bäumen innerhalb von Verkehrs- und Belagsflächen sind mindestens 10 qm große Baumscheiben vorzusehen. Überdeckte Baumscheiben sind zulässig, wenn diese aus funktionalen oder gestalterischen Gründen erforderlich ist. Für die Baumscheiben ist eine unveränderte, durchwurzelbare Substrattiefe von mind. 1,5 m vorzusehen. Der Schutz der Baumstämme ist dauerhaft sicherzustellen.	
8.5	Die privaten Grünflächen und zu begründende Flächen sind zu begrünen und mit Sträuchern zu bepflanzen. Dies gilt auch für die unbebauten Grundstücksflächen innerhalb der Baugrundstücke, soweit diese nicht für Geh- und Fahrflächen, Rettungswege, Stellplätze oder Lagerflächen erforderlich sind. Die Bepflanzung ist mit standortgerechten Arten auszuführen. Innerhalb der als zu begründende Flächen festgesetzten Flächen sind Rasengittersteine für offene, ebenerdige Stellplatzanlagen zulässig.	
8.6	Einfriedigungen entlang der Grundstücksgrenzen sind als sockellose Drahtgitterzäune mit einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig. Sie sind beidseitig mit Sträuchern und Kletterpflanzen zu begrünen.	

8.7	Die Pflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene Bäume, Sträucher und Wiesenflächen sind zu ersetzen, wobei Nachpflanzungen und Nachsaaten den Güteanforderungen der gründerischen Festsetzungen zu entsprechen haben. Der vorhandene wichtige Baum- und Strauchbestand am Hirschbach ist zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.	
8.8	Folgende Mindestpflanzqualitäten sind einzuhalten: Bei Bäumen: Solitär, 4 x verpflanzt, Stammumfang 20-25 cm Bei Sträuchern: Solitärstrauch, 3 x verpflanzt, 125-150 cm hoch	
8.9		Ausgleichsfläche: Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
8.10	Auf der Fl.Nr. 969/1 Gemarkung Forstern, Gemeinde Forstern werden auf 2.384 qm in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde folgende Maßnahmen durchgeführt: Anlage von kleinen Feldgehölzen und Pflanzung von Einzelbäumen; Nutzung der verbleibenden Fläche als Extensivgrünland ohne Düngung, einmalige Mahd nach dem 15.07; Abfuhr des Mähgutes.	



9	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	
9.1		Mit Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Forstern zu belastende Flächen.
10	Immissionsschutz	
10.1	Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans zur Ausführung kommende gewerbliche Nutzung ist zum jeweiligen Bauantrag bzw. Antrag auf Nutzungsänderung ein schalltechnischer Nachweis vorzulegen, der die Einhaltung der gemäß TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm von tagsüber 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) sowie eines Misch-/Dorfgebietes von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 nachweist. Ausnahmen davon sind im Einzelfall mit Zustimmung der Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt möglich.	
11	Versorgungsanlagen	
11.1		Fläche für Versorgungsanlagen - Regenwasser. Die Zufahrt muss jederzeit in einer Mindestbreite von 2,50m gewährleistet sein. Die Zufahrt muss gemäß Befahrbarkeitsklasse SLW 60 ausgebaut sein.
12	Bemaßung	
12.1		Maßzahl in Metern
B	Hinweise	
1	Nutzungsschablone	
	Art der Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
	GRZ	Wandhöhe
2		bestehende Grundstücksgrenze
3		aufzuhebende Grundstücksgrenze
4	466	Flurstücksnummer, z.B. Fl. Nr. 466
5		Umspannmast/20-kV-Leitung inkl. Schutzstreifen. Die Zufahrt zum Umspannmast ist jederzeit frei zu halten.
6		Wasserversorgungsleitung, Leitungstrassen und ihre Schutzstreifen sind von Bebauung und Baumbepflanzungen freizuhalten. Bei Baumpflanzungen im Bereich von Wasserleitungen ist das DVGW - Arbeitsblatt GW 125 zu beachten.
7		Gasleitung, Leitungstrassen und ihre Schutzstreifen sind von Bebauung und Baumbepflanzungen freizuhalten. Bei der Gestaltung von Pflanzgruppen müssen die Regeln der Technik eingehalten

8		Bauverbotszone gemäß BayStrWG
9		vorgeschlagene Aufteilung des Straßenraums
10		Vorschlag Querungshilfe/Standort Bushaltestelle
11	Größe und Art der Werbeanlagen sind in den Bauanträgen nachzuweisen.	
12	Die vorgesehene Gestaltung der Freiflächen ist in einem besonderen Freiflächengestaltungsplan darzustellen, der gem. § 1 Abs. 5 der Bauvorlagenverordnung mit dem Bauantrag einzureichen ist.	
13	Es wird darauf hingewiesen, dass Fahrzeuge der Müllabfuhr vorr. nicht in die Stichstraße einfahren. Sofern die Gewerbeflächen eine Befahrung zur Leerung der Müllgefäße und zum Wenden zulassen ist die Abholung der Müllgefäße auf dem Grundstück möglich.	
14	Es wird darauf hingewiesen, dass mit Lärm- und Geruchsbelästigungen aus der benachbarten landwirtschaftlichen Flur, auch abends sowie an Sonn- und Feiertagen, zu rechnen ist.	
15	Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein. Für Bauwerkserhaltungen und Bauten im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Erding zu beantragen. Bauwerke sind auftriebsicher, in das Grundwasser eintauchende Gebäudeteile, sowie deren Zugänge wasserdicht auszuführen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Ausreichend dimensionierte Flächen sind hierfür vorzusehen. Dabei kann auf das Rückhaltebecken auf Fl.St. 511 zurückgegriffen werden. Sollte dies nachweislich nicht möglich sein, ist eine Einleitung in den Hirschbach nur mit entsprechenden Rückhalteeinrichtungen wasserrechtlich genehmigungsfähig. Die Anwendungsvoraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFFrV) vom 01.10.2008 (BGVBl. Nr. 21/2008) und die dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) vom 30.01.2009 (Ministerialblatt Nr. 1/2009) sind zu beachten.	
	Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt, ist deren Ausmaß umgehend von einem einschlägigen Ingenieurbüro durch horizontale und vertikale Abgrenzung zu bestimmen und dem Landratsamt Erding mitzuteilen. Bei Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung entstehende Kosten nach AVB Wasser V (Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser) hat der Bauwerber zu tragen.	
16	Grundsätzlich dürfen Ver- und Entsorgungsleitungen nicht überbaut werden. Die erforderlichen Mindestabstände von Baumpflanzungen zu diesen Leitungen sind einzuhalten.	

17	Anpflanzungen entlang der St 2331 haben im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Freising zu erfolgen. Bäume haben einen Abstand von ca. 7,50 m vom Fahrbahnrand der Straße einzuhalten.	
18	Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung eines Vorhabens zu Tage kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 DschG unterliegen und der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt gemacht werden müssen.	
19	Die Löschwasserversorgung und das Hydrantenetz sind nach den Vorgaben des Merkblattes Nr. 1.9-6 vom 25.04.1994 vom Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft und nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) –Arbeitsblätter W 331 und W 405 sicherzustellen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzeichnen.	
	Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenverkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 18 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die Technische Baubestimmung DIN 14 090 „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ in der Fassung Juli 1998 hingewiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass sog. „Vendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt.	
	Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg). Die Kreisbrandinspektion ist bei Fragen zum abweichenden Brandschutz zu beteiligen.	
20	Unmittelbare Zugänge und Zufahrten von Grundstücken zur St 2331 unzulässig.	

Der geänderte/ ergänzte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.12.2013 (gebilligt mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2013) wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.01.2014 bis 17.02.2014 erneut öffentlich ausgelegt.	
Zu dem geänderten/ ergänzten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.12.2013 (gebilligt mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2013) wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 16.01.2014 bis 17.02.2014 erneut beteiligt (§ 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).	
Die Gemeinde Forstern hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.02.2014 den Bebauungsplan in der Fassung vom 26.02.2014 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.	

Kartengrundlage:	Digitale Flurkarte	
Maßentnahme:	Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.	
Planfertiger:	München, den	
	(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)	
Gemeinde:	Forstern, den	
	(Georg Els, Erster Bürgermeister)	

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 22.01.2013 gefasst und am 24.01.2013 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).	
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 13.02.2013 hat in der Zeit vom 21.02.2013 bis 22.03.2013 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).	
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 13.02.2013 hat in der Zeit vom 21.02.2013 bis 22.03.2013 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).	
Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat am 07.05.2013 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 07.05.2013 hat in der Zeit vom 15.05.2013 bis 17.06.2013 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 i.V. m. § 4 Abs. 2 BauGB).	
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 23.07.2013 wurde vom Gemeinderat am 23.07.2013 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB) und am 17.12.2013 aufgehoben.	
Der geänderte/ ergänzte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.12.2013 (gebilligt mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2013) wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.01.2014 bis 17.02.2014 erneut öffentlich ausgelegt.	
Zu dem geänderten/ ergänzten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.12.2013 (gebilligt mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2013) wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 16.01.2014 bis 17.02.2014 erneut beteiligt (§ 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).	
Die Gemeinde Forstern hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.02.2014 den Bebauungsplan in der Fassung vom 26.02.2014 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.	

Der geänderte/ ergänzte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.12.2013 (gebilligt mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2013) wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.01.2014 bis 17.02.2014 erneut öffentlich ausgelegt.	
Zu dem geänderten/ ergänzten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.12.2013 (gebilligt mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2013) wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 16.01.2014 bis 17.02.2014 erneut beteiligt (§ 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).	
Die Gemeinde Forstern hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.02.2014 den Bebauungsplan in der Fassung vom 26.02.2014 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.	

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 23.07.2013 wurde vom Gemeinderat am 23.07.2013 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB) und am 17.12.2013 aufgehoben.	
Der geänderte/ ergänzte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.12.2013 (gebilligt mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2013) wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.01.2014 bis 17.02.2014 erneut öffentlich ausgelegt.	
Zu dem geänderten/ ergänzten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.12.2013 (gebilligt mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2013) wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 16.01.2014 bis 17.02.2014 erneut beteiligt (§ 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).	
Die Gemeinde Forstern hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.02.2014 den Bebauungsplan in der Fassung vom 26.02.2014 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.	

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 23.07.2013 wurde vom Gemeinderat am 23.07.2013 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB) und am 17.12.2013 aufgehoben.	
Der geänderte/ ergänzte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.12.2013 (gebilligt mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2013) wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.01.2014 bis 17.02.2014 erneut öffentlich ausgelegt.	
Zu dem geänderten/ ergänzten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.12.2013 (gebilligt mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2013) wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 16.01.2014 bis 17.02.2014 erneut beteiligt (§ 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).	
Die Gemeinde Forstern hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.02.2014 den Bebauungsplan in der Fassung vom 26.02.2014 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.	